



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 3. März 2021
Direktion: Staatskanzlei / Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.STA.1460
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V). Änderung

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	1
2.	Erlassform	2
3.	Erläuterungen zu den Artikeln	2
4.	Finanzielle Auswirkungen	3
5.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	3
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	3
7.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	3

1. **Ausgangslage**

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 24. Februar 2021 eine vorsichtige, schrittweise Öffnung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens beschlossen. In einem ersten Schritt sollen nur Aktivitäten mit geringem Infektionsrisiko wieder zugelassen werden. Ab dem 1. März 2021 sollen namentlich Läden, Museen und Lesesäle von Archiven und Bibliotheken wieder öffnen können, ebenso die Aussenbereiche von Zoos, botanischen Gärten sowie Sport- und Freizeitanlagen. Zudem sollen Jugendliche bis 20 Jahre wieder den meisten sportlichen und kulturellen Aktivitäten nachgehen können. Die meisten übrigen Massnahmen, die der Bundesrat am 18. Dezember 2020 und 13. Januar 2021 beschlossen hat, sollen vorerst um einen Monat bis Ende März 2021 verlängert werden. Der Bundesrat wird sich zudem bereits Mitte März erneut mit möglichen Lockerungen befassen.

Im Nachgang an den Beschluss des Regierungsrats vom 25. Februar 2021, die Bestimmungen der Covid-19 Verordnung betreffend Justizvollzug zu verlängern, wurde die Situation in den Vollzugseinrichtungen und die vertretbaren Risiken einer Öffnung mit den vorhandenen Schutzkonzepten vertieft geprüft und evaluiert. Das Amt für Justizvollzug (AJV) beabsichtigt im Justizvollzug in Anlehnung an das Vorgehen des Bundesrats eine Strategie der stufenweisen Lockerung der Corona Massnahmen. Ziel ist, die Kontrolle nicht aus den Händen zu geben und die derzeit stabile Situation im Justizvollzug nicht zu gefährden. Auf der anderen Seite ist bei den Insassen und ihren Familien das Bedürfnis nach physischen Kontakten gross. Aus diesem Grund werden in einem ersten Lockerungsschritt Besuche wieder zugelassen.

sen unter strikter Einhaltung der Schutzkonzepte sowie mit quantitativen Einschränkungen. Weitere Lockerungsschritte werden vom AJV fortlaufend geprüft und können folgen, wenn es die epidemiologische Lage zulässt.

2. Erlassform

Die vorliegenden Bestimmungen werden gestützt auf das eidgenössische Epidemiegesezt und die eidgenössische Covid-19-Verordnung besondere Lage erlassen. Sie regeln kantonale Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, innerkantonale Zuständigkeiten sowie den Vollzug der Massnahmen und müssen nicht auf Stufe Gesetz erlassen werden (vgl. Art. 69 Abs. 4 KV¹).

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 16c Quarantäne

Die Norm wurde der Vollständigkeit halber um einen neuen Absatz 3 und den Verweis auf die Regelungen zur Kontaktquarantäne des Bundes ergänzt (vgl. Art. 3d f. Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Artikel 16d Besuche

Das Amt für Justizvollzug hält das Risiko für vertretbar, unter Einhaltung strenger Schutzmassnahmen Besuche in Vollzugseinrichtungen in beschränktem Umfang wieder zuzulassen. Dazu gehört auch, dass die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besucher registriert werden. Halten sich Besucherinnen und Besucher nicht an die Vorschriften, können sie durch die Leitung der Vollzugseinrichtung vom Besuch ausgeschlossen werden (Art. 34 JVG²).

Aufgrund der Schutzmassnahmen insbesondere der Abstandsregeln in geschlossenen Räumen, können Besuche nicht in gleichem Umfang stattfinden. Die verschiedenen infrastrukturellen Gegebenheiten der Vollzugseinrichtung führen zu unterschiedlichen Kapazitäten in Bezug auf die Möglichkeit zur Gewährung von Besuchen. Durch die Kann-Formulierung des Absatz 2 können die Vollzugseinrichtungen individuelle Anpassungen des Besuchskontingents treffen. Bei Einschränkungen des Besuchskontingents ist darauf zu achten, dass alle eingewiesenen Personen davon in vergleichbarem Umfang getroffen werden.

Die Beschränkungen des Besuchskontingents betreffen nur die privaten Besuche. Keine Änderungen ergeben sich diesbezüglich für amtliche Besuche sowie Besuche von Ärztinnen, Ärzten und im Anwaltsregister registrierten Anwältinnen und Anwälten gemäss Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV; BSG 341.11). Sie fallen nicht unter Artikel 16c Absatz 2 und sind ohne Beschränkungen möglich.

Das AJV ermöglicht gemäss Absatz 4 weiterhin die Videotelefonie, um die Einschränkungen im Besuchskontingent möglichst auszugleichen. Besuche, die nicht stattfinden, können aus organisatorischen Gründen nicht nachgeholt werden.

Die Änderungen zum Besuchswesen treten am 11. März 2021 um 00:00 Uhr in Kraft.

¹ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

² Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)

4. Finanzielle Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Besuche gehören in Einrichtungen des Justizvollzugs zum Alltag. Mit den vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen werden sie aufwendiger, bleiben aber wegen der Beschränkungsmöglichkeiten durchführbar. Personell führt die Änderung zu keinen erwähnenswerten Veränderungen.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.